

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema hat in seiner Sitzung am 26.09.2022 mit Beschluss Nr. folgende Richtlinie beschlossen:

## **Richtlinie zur Durchführung des Angebotes Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema (RiLi Kindertagespflege)**

### **1 Geltungsbereich**

Die Richtlinie zur Durchführung des Angebotes Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema (RiLi Kindertagespflege) gilt ausschließlich für die Kindertagespflegestellen, die Teil der Bedarfsplanung Kita in der Stadt Aue- Bad Schlema sind. Die Förderung der Kindertagespflege als Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt davon unberührt.

### **2 Begriff der Kindertagespflege**

Für die Kindertagespflege gelten die Bestimmungen des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen SächsKitaG).

Gemäß § 1 Abs. 6 und § 3 Abs. 3 SächsKitaG ist die Kindertagespflege als Betreuungsform in der Stadt Aue- Bad Schlema innerhalb der Bedarfsplanung für Kinder im ersten Lebensjahr bis zur Vollendung der 4. Klasse möglich.

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, in anderen kindgerechten Räumen oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten geleistet.

Dieses zusätzliche Betreuungsangebot gilt für insbesondere Kinder, die aus medizinischer Sicht oder aus Gründen der Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit der Eltern einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, der nicht in Kindertageseinrichtungen der Stadt Aue- Bad Schlema gedeckt werden kann. Dieser erhöhte Betreuungsbedarf ist mit geeigneten Mitteln durch die Personensorgeberechtigten gegenüber der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema nachzuweisen.

Der Umfang der täglichen Betreuungszeit wird den individuellen Bedürfnissen der Personensorgeberechtigten angepasst.

Eine regelmäßige ganztägige Betreuung über Tag und Nacht ist jedoch ausgeschlossen. Kindertagespflege kann die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ergänzen.

### **3 Grundsätze der Kindertagespflege**

Die Kindertagespflege hat entsprechend des Sächsischen Bildungsplanes einen ganzheitlichen Förderauftrag, der die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes umfasst und sich auf die gesamte Entwicklung des Kindes bezieht.

Der Betreuungsumfang dient dem Erwerb und der Förderung sozialer Kompetenzen, wie Selbständigkeit, Verantwortungsbereitschaft, Gemeinschaftsfähigkeit und Toleranz. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein.

Die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit und die Ausbildung von geistigen und körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten ist zu fördern. Dies geschieht über die Vermittlung von Wissen und Können, einschließlich der kindgerechten Gestaltung von Lernprozessen.

Die Kindertagespflege soll die Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie begleiten, unterstützen und ergänzen.

Die Kindertagespflege ist dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet.

#### **4 Eignung und Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Die Entscheidung nach Einzelfallprüfung über die fachliche und persönliche Eignung der Tagespflegepersonen trifft das zuständige Referat Jugendhilfe des Erzgebirgskreises. Für die Aufnahme in die Bedarfsplanung Kita der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema sind die Kooperation und Mitwirkung der Kindertagespflegepersonen entsprechend der Zielsetzungen der Stadt Aue- Bad Schlema zur Sicherung eines Bildungsstandortes mit Qualitätsanspruch Voraussetzung.

Eine Tagespflegeperson hat insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Erziehungskompetenz,
- Reflexionsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität
- gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten,
- Fähigkeit, die individuellen Bedürfnis der Kinder zu erkennen und darauf einzugehen,
- Absicherung einer kindgerechten Ernährung
- Achtung und Interesse gegenüber dem Kind
- Toleranz gegenüber anderen Lebensstilen,
- Bereitschaft und Fähigkeit zur Elternarbeit,
- geordnete Lebenssituation,
- Akzeptanz der eigenen Familie zur Betreuung fremder Kinder im häuslichen Bereich,
- verantwortungsbewusster und verschwiegener Umgang mit Kenntnis von Umständen und persönlichen Daten, die sich aus der Kindertagespflege ergeben,
- Nachweis der erforderlichen Abschlüsse gem. SächsQualiVO
- Gesundheitliche Eignung
- Kooperationsbereitschaft mit dem Amt Bildung und Soziales der Stadt Aue- Bad Schlema
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Vernetzung mit anderen Tagespflegepersonen und Trägern von Kindertageseinrichtungen.

Grundsätzlich sind nur Personen für die Tätigkeit in der Kindertagespflege geeignet, die keine psychischen oder physischen Leistungseinschränkungen, keine ansteckenden Erkrankungen und keine Suchterscheinungen haben.

Für die Aufnahme in die Bedarfsplanung werden ausschließlich Kindertagespflegepersonen zugelassen, deren Eignung durch den Träger der örtlichen Jugendhilfe vorab geprüft und festgestellt wurde. Die Tagespflegepersonen müssen im Besitz aller erforderlichen Nachweise sowie einer gültigen Betriebserlaubnis sein.

Die Große Kreisstadt Aue- Bad Schlema ist berechtigt, zur Prüfung des Einzelfalles weitere Unterlagen von den Tagespflegepersonen anzufordern oder einzusehen. Die Tagespflegepersonen sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Die Tagespflegestelle hat folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Verfügbarkeit ausreichender Raumangebote für die Kinder(vorzugsweise in Erdgeschosslage)
- Spiel- und Schlafmöglichkeiten
- altersentsprechende und zeitgemäße Einrichtung und Ausstattung
- entwicklungsförderndes Spiel- und Beschäftigungsmaterial

- gute hygienische Verhältnisse der Räumlichkeiten und des Außenspielbereiches
- Gewährleistung der Sicherheit der Kinder
- Rauchverbot in allen Aufenthaltsräumen der Kinder

Als Grundlage für das Betreuungsangebot und zur Sicherung der Qualitätsstandards am Bildungsstandort Aue ist von der Tagespflegeperson ein pädagogisches Konzept vorzulegen. Dieses Konzept hat die altersorientierte Förderung abzubilden und zählt zu den Voraussetzungen für die Aufnahme in die Bedarfsplanung.

Die Mindestbestandteile dieses Konzeptes sind:

- Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle
- Pädagogische Grundsätze
- Gesundheit und Ernährung
- Exemplarischer Tagesablauf
- Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten
- Kooperation mit der Stadt Aue- Bad Schlema

Die Große Kreisstadt Aue- Bad Schlema ist jederzeit berechtigt, die Kindertagespflegestellen eigenverantwortlich zu prüfen. Dazu ist der Zugang zum Wohn- und Betreuungsbereich zu Kontrollzwecken uneingeschränkt zu gewähren.

## **5 Gestaltung der Kindertagespflege**

Die Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen, die in der Bedarfsplanung der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema enthalten sind, bedarf der schriftlichen Zustimmung durch das Amt Bildung und Soziales.

Nach Erteilung der Zustimmung wird zwischen der Tagespflegeperson und den Personensorgeberechtigten ein privatrechtlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen. Dieser sollte sämtliche Rechte und Pflichten des Betreuungsverhältnisses regeln.

Für jedes Kind ist ein eigener Betreuungsvertrag abzuschließen.

Der Betreuungsvertrag beinhaltet folgende Mindestregelungen:

- Beginn, Eingewöhnungsphase und Umfang der Kindertagespflege,
- Ort der Betreuung,
- Ernährung des Kindes,
- Umgang mit Urlaub und Weiterbildungsphasen der Tagespflegeperson,
- Vertretung bei Verhinderung der Tagespflegeperson,
- Verhalten bei Unfällen, Erkrankungen und Medikamentengabe des Kindes,
- Elternbeiträge,
- Schweigepflichten der Tagespflegepersonen und der Personensorgeberechtigten,
- Versicherungsschutz,
- Kündigung des Betreuungsvertrages.

Für die Absicherung der Betreuungszeiten der aufgenommenen Kinder ist die Tagespflegeperson im Rahmen der Betreuungsverträge verantwortlich.

## 6 Finanzierung

Die Finanzierung der Kindertagespflegestelle erfolgt über Elternbeiträge und eine laufende Geldleistung der Großen Kreisstadt Aue- Bad Schlema gem. § 14 Abs. 6 SächsKitaG. Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Der erhöhte Betreuungsbedarf des Kindes wurde durch die Stadt Aue- Bad Schlema anerkannt und schriftlich bestätigt.
2. Die Betreuung des Kindes wurde mit der Stadt Aue- Bad Schlema abgestimmt und der Tagespflegeperson zugewiesen.
3. Die Tagespflegeperson legt den Meldebogen für den laufenden Monat bis zum 5. des Monats der Stadt Aue- Bad Schlema vor.
4. Der von beiden Vertragspartnern des Betreuungsvertrages zu unterschreibende Abrechnungsbogen ist bis zum 5. des Folgemonats der Stadt Aue- Bad Schlema vorzulegen.

Die Stadt Aue- Bad Schlema hat das Vorliegen dieser Voraussetzungen in jedem Fall zu prüfen.

Die laufende monatliche Geldleistung umfasst die folgenden Komponenten:

1. Erstattung von Kosten für den Sachaufwand in Höhe von 143,36 € bei Betreuung im Haushalt der Kindertagespflege oder in Höhe von 157,02 € bei Betreuung in angemieteten Räumen
2. Erstattung für Förderleistung in Höhe von 628,00 €

Der Aufwendersersatz bezieht sich auf eine ganztägige Betreuung (9 Stunden). Besucht ein Kind die Tagespflege weniger als 9 Stunden, verringert sich der Aufwendersersatz anteilig pro weniger vertraglich vereinbarter Betreuungsstunde.

Für ergänzende Kindertagespflege beträgt die Erstattung für Sachaufwand und Förderleistung 4,00 € pro Kind und tatsächlich geleisteter Betreuungsstunde.

Ausfallzeiten der Tagespflegeperson (zum Beispiel Urlaub, Fortbildung) bis zu 33 Arbeitstagen und bis zu 10 Krankheitstagen im Jahr führen nicht zu einer Kürzung des Aufwendersersatzes. Abwesenheitszeiten des Kindes bleiben bis zur Dauer von 30 Tagen unberücksichtigt. Ist das Kind länger als 5 Betreuungstage unentschuldigt abwesend, ist dies der Stadt Aue- Bad Schlema schriftlich mitzuteilen.

Der Elternbeitrag ist analog der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Aue- Bad Schlema von den Personensorgeberechtigten zu tragen.

Bei Inanspruchnahme von ergänzender Kindertagespflege haben die Personensorgeberechtigten einen Beitrag in Höhe von 30 % der Erstattungskosten für Sachaufwand und Förderleistung zu zahlen.

Der Beitrag zur Unfallversicherung wird der Tagespflegeperson in Höhe des jährlichen Mindestbeitrages ab dem ersten Tagespflegekind erstattet. Voraussetzung für die Erstattung ist der Nachweis des Vertragsabschlusses und der Beitragszahlung durch die Tagespflegeperson.

Der Beitrag zu einer Alterssicherung wird monatlich pro Tagespflegekind hälftig auf der Grundlage des Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet. Erstattungsfähig ist maximal der hälftige Betrag des tatsächlich gezahlten Gesamtmonatsbeitrages zur

Alterssicherung (auch bei Betreuung mehrerer Tagespflegekinder). Der Vertragsabschluss und die Beitragszahlung sind nachzuweisen.

Der Beitrag zu einer Kranken- und Pflegeversicherung wird monatlich hälftig bis höchstens zu dem Betrag erstattet, der sich bei der Anwendung des Beitragssatzes zur freiwilligen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ergibt. Erstattungsfähig ist maximal der hälftige Betrag des tatsächlich gezahlten Gesamtmonatsbeitrages zur Kranken- und Pflegeversicherung (auch bei Betreuung mehrerer Tagespflegekinder). Der Vertragsabschluss und die Beitragszahlungen sind nachzuweisen.

Die Festsetzung der genannten Erstattungsbeiträge wird von der Verwaltung als laufendes Geschäft durchgeführt. Sofern von Seiten der zuständigen Behörden des Freistaates Sachsen oder der kommunalen Spitzenverbände Empfehlungen zur Leistungshöhe vorliegen, sind diese im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Kommune zu berücksichtigen. **7 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Durchführung des Angebotes Kindertagespflege in der Großen Kreisstadt Aue (RiLi Kindertagespflege) vom 05.11.2009 außer Kraft

Kohl  
Oberbürgermeister

ausgefertigt: Aue- Bad Schlema,